

Statuten der Österreichischen Peïso-Vereinigung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein ist ein Sportverein und führt den Namen "Sportunion-Österreichische Peïso-Vereinigung". Abkürzungen des Namens wie "SU-Österr. Peïso-Vereinigung" oder "SU-OePV" sind zugelassen.
- (2) Die „SU-OePV“ vertritt die Interessen der Klassenvereinigung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in JOIS (Burgenland) und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und auf das Ausland.
- (4) Das Symbol des Vereines ist eine rotweißrote Flagge oder Stander mit einem schwarzen, von zwei Punkten gekrönten „P“ im weißen Feld.
- (5) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet
- (6) Der Verein ist Mitglied der Österr. Turn und Sportunion, Landesverband Burgenland

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt, die Ertüchtigung und Gesundheitsförderung der Mitglieder an Geist und Körper, insbesondere durch
- (2) Förderung und Betreuung des Segelsports, insbesondere die sportliche Entwicklung der Peïso Klasse 22 und anderer Peïso-Typen.
- (3) Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung in allen Angelegenheiten des Segelsports.
- (4) Ermittlung der Jahresbesten der Peïso Klasse 22 (Unterklasse Schwert und Kiel) und der allgemeinen Klasse (alle restlichen Peïso-Typen). Jeder Schiffsführer, der an Schwergewichtregatten oder Meisterschaften teilnehmen will, muß Mitglied eines vom Österreichischen Segelverband (ÖSV) anerkannten Clubs oder Einzelmitglied des ÖSV, und Mitglied der Österreichischen Peïso-Vereinigung sein.
- (5) Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- (6) Fahrtensegeln.
- (7) Erfahrungsaustausch und Weiterbildung.

- (8) Ständiger Kontakt mit dem Österreichischen Segelverband und mit den Landessegelverbänden.
- (9) Die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein, unter Bedachtnahme auf sittliche und kulturelle Werte und Regeln der Ethik und des Österr. Volks- und Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel verwirklicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a) Teilnahme an Fahrten und Regatten
 - b) Veranstaltungen
 - c) Versammlungen und Vorträge
 - d) Herausgabe der Vereinszeitschrift
- (3) Zur Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel dienen:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Spenden, Subventionen
 - e) Sonstige Zuwendungen und Erträge
 - f) Bausteine und Darlehen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, sofern dies nicht durch gesetzliche Normen ausgeschlossen ist
- (2) Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ordentliche (ausübende), außerordentliche, Jugend und Anschlußmitglieder, sowie Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Sportart des Vereines ausüben und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, auch wenn sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben oder eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, sind solche die die Vereinstätigkeit fördern, insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, jedoch nicht am Vereinsleben teilnehmen.
- (4) Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihre Mitgliedschaft bedarf, sofern sie die Eigenberechtigung noch nicht erlangt haben, der Zustimmung, des jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (5) Anschlussmitglieder sind Personen die in Ehe oder Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied leben und sich wie ein ordentliches Mitglied an den Vereinsaktivitäten beteiligen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hiezu ernannt werden. Diese sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß ohne Anspruch auf während der Mitgliedschaft geleistete Zahlungen bzw. Investitionen.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Langt die Mitteilung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Ver-

pflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist jedoch binnen 2 Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und die Mitgliedspflichten.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt den Vereinsstand zu führen sowie auf Ihre Kleidung das Clubabzeichen zu tragen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen, den Anschluß- und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe bis spätestens 1. April des laufenden Jahres einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied nimmt unter eigener Verantwortung an den Tätigkeiten der SU-Österr. Peïso-Vereinigung teil.
- (4) Die Mitglieder der SU-OePV sind von jeder Haftung für die Verpflichtungen der SU-Österr. Peïso-Vereinigung befreit. Diese Verpflichtungen sind ausschließlich durch das Vereinsvermögen zu decken.
- (5) Die Daten der Mitglieder unterliegen dem Datenschutz. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt, die widerrufliche Zustimmung,

dass personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort, Funktion im Verein, den Dachlandes und Bundesfachverbänden, seine für das Vereinswesen Bedeutung erfasst verarbeitet und weitergegeben werden dürfen. Im Besonderen zur Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14 und das Schiedsgericht (§ 15, Abs. (1)).

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann aus besonderen Gründen einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zur ordentlichen, als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich einzuladen. Hierbei ist die Aussendung über elektronische Medien (E-Mail/Fax/SMS) und ähnliches zulässig. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens zehn Tage (Poststempel) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmfähig sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Anschlußmitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stim-

me. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist möglich, jedoch muß das vertretende Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht sein Recht zur Stimmenabgabe nachweisen. Über diese Vollmacht ist der Vorsitzende der Generalversammlung vor der Stimmabgabe in Kenntnis zu setzen. Von einem stimmberechtigten Mitglied darf außer der eigenen Stimme nur eine weitere Stimme gültig abgegeben werden.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Mitglieder stimmen mit gehobener Hand ab. Bei Entscheid des Vorsitzenden oder auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses.
- (3) Entlastung des Vorstandes ohne Kassier, Entlastung des Kassiers.

- (4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (5) Festsetzung der Höhe einer Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

Für die Vorstandsmitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so beginnt der Vorstand seine Sitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Pkt. 3) und Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Der Vorstand kann sich zur näheren Regelung seines Geschäftsganges eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
 - d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall, insbesondere nach außen.
- (3) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich. Er hat der Generalversammlung darüber zu berichten.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.
- (2) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

- (4) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme des Abs. (4), entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Dieses Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder oder einen Rechtskundigen, der dann nicht Mitglied des Vereines sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los.
- (3) Dieses Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Alle die Klassenvorschriften betreffenden Entscheidungen werden vom Schiedsgericht gemäß den Klassenvorschriften in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

- (1) Ein organisatorischer Zusammenschluß mit einem oder mehreren Segelvereinen oder Segelclubs ist nicht vorgesehen.
- (2) Die engere Zusammenarbeit im sportlichen, im informativen und im gesellschaftlichen Bereich mit anderen Segelvereinen oder Segelclubs ist möglich.
- (3) Der Vorstand beschließt nach genauer Prüfung der Zielvorstellungen die voraussichtliche Art und Weise und den Zeitraum für das geplante Zusammenwirken.
- (4) Der Vorstand informiert die Generalversammlung über das Ergebnis des Beschlusses und stellt den entsprechenden Antrag. Die Generalversammlung entscheidet über den Antrag.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines, gleich welcher Art, fällt das Vereinsvermögen an die Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Burgenland, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben dieses Vereines.

JOIS - 08. Februar 2007

Alfred Stückler

Präsident

Stieger Hans Peter

Stellvertretender
Schriftführer